

**Wichtigste parlamentarische
Kontroll- und Minderheitsrechte
der Abgeordneten zum Nationalrat
(Stand: 15.03.2016)**

1. Rechte eines Abgeordneten

- a) Mündliche Anfrage bzw. Zusatzfrage in der Fragestunde
- b) Verlangen auf getrennte Abstimmung
- c) Verlangen auf Stimmenauszählung
- d) Verlangen auf Ausdruck des Abstimmungsprotokolls
- e) Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung (der Präsident lässt zunächst in der Regel eine Fraktionsrednerrunde zu; Annahme eines Antrages bedarf eines Mehrheitsbeschlusses)
- f) Einwendungen gegen die Tagesordnung mit gemeinsamer Debatte über alle Einwendungen (5 Abgeordnete desselben Klubs können darüber hinaus eine gesonderte Debatte zu einzelnen Einwendungen verlangen)
- g) Rederecht (max. zwei Wortmeldungen pro Debatte)
- h) Überreichung von Petitionen, die im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen behandelt werden müssen
- i) Verlangen des Antragstellers (der Antragsteller) eines selbständigen Antrages – bei Nichtaufnahme der Ausschussberatungen innerhalb von sechs Monaten – auf Aufnahme dieser Verhandlungen innerhalb von acht Wochen nach Übergabe des Verlangens
- j) Auf Verlangen des betroffenen Abgeordneten hat die Behörde bei Verfolgung einer strafbaren Handlung eines Abgeordneten die Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines Zusammenhanges mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten einzuholen.

2. Rechte eines Ausschussmitgliedes

- a) Verlangen einer „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ (einmal pro Halbjahr)

- b) „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der EU im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ (einmal pro Halbjahr)
- c) Einbringung von Abänderungsanträgen zum Verhandlungsgegenstand sowie von Gesetzes- und Entschließungsanträgen, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Materie stehen, durch ein Ausschussmitglied (Mehrheitsbeschluss für Wirksamkeit erforderlich)
- d) Verlangen auf getrennte Abstimmung
- e) Abweichende persönliche Stellungnahme zu einem Ausschussbericht
- f) Verlangen auf schriftliche Beantwortung von 5 kurzen schriftlichen Anfragen innerhalb von 4 Arbeitstagen bei der Beratung des Bundesfinanzgesetzes im Budgetausschuss
- g) Anträge oder Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung (Anträge müssen jedenfalls mit Mehrheit beschlossen werden)
- h) Befragung von Auskunftspersonen (Zeugen) im Untersuchungsausschuss
- i) Jede im Untersuchungsausschuss vertretene Fraktion kann dem Bericht eines Untersuchungsausschusses einen sogenannten Fraktionsbericht anfügen; dies gilt auch für kleine Fraktionen, die nur mit einem Abgeordneten im Untersuchungsausschuss vertreten sind.
- j) Jeder im betreffenden Ausschuss vertretene Klub gem. § 7 GOG kann die Beiziehung von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu Verhandlungen über Berichte eines Bundesministers bzw. des Hauptausschusses in EU-Angelegenheiten sowie zu einer „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union“ verlangen. Die jeweiligen EU-Mandatare haben demselben parlamentarischen Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 anzugehören wie die Abgeordneten des verlangenden Klubs
- k) Ergänzung der Tagesordnung des EU-Hauptausschusses bzw. dessen Unterausschusses um ein EU-Vorhaben, das voraussichtlich in der nächsten EU-Ratssitzung beschlossen wird
- l) Anträge auf Stellungnahmen udglm. zu EU-Vorhaben im Hauptausschuss bzw. dessen EU-Unterausschuss sowie zu ESM-Vorhaben im Ständigen Unterausschuss des Budgetausschusses (für die Annahme ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich)

3. Rechte von 3 Ausschussmitgliedern

- a) Erstattung eines sogenannten „Minderheitsberichtes“ (Gutachten) zu einem Ausschussbericht

4. Rechte von 5 Abgeordneten

- a) Schriftliche Anfrage
- b) Dringliche Anfrage (auch Klubdringliche möglich)
- c) Dringlicher Antrag (auch Klubdringliche möglich)
- d) Aktuelle Stunde zu Angelegenheiten des Bundes
- e) Aktuelle Europastunden (in der Regel viermal pro Jahr)
- f) Kurzdebatten über
 - Anfragebeantwortung
 - Fristsetzung (für Ausschussberichte)
 - Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (gilt sowohl für Anträge von mindestens fünf Abgeordneten als auch für Minderheitsverlangen)
- g) Verlangen des Antragstellers (der Antragsteller) eines selbständigen Antrages, dass der Ausschuss, dem ein Antrag zugewiesen worden ist, ein Jahr danach dem Nationalrat Bericht zu erstatten hat (fünf Unterstützer inklusive Antragsteller)
- h) Verlangen einer Debatte über Erklärungen von Regierungsmitgliedern
- i) Einbringung folgender Anträge im Nationalrat, die allerdings mit Mehrheit beschlossen werden müssen
 - Gesetzesanträge (Initiativanträge)
 - Entschließungsanträge
 - Misstrauensanträge
 - Abänderungs- und Zusatzanträge
 - Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Mehrheitsbeschluss erforderlich)
- j) Selbständige Anträge auf Erhebung einer Klage gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der EU beim EuGH wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip
- k) Selbständige Anträge auf Ablehnung einer EU-Initiative betreffend den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit bzw. von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Passerelleregulung)
- l) Durchführung einer Ersten Lesung über einen Initiativantrag (Gesetzesantrag), wenn dies im Antrag verlangt wird; darüber hinaus kann im Antrag verlangt werden, dass eine solche Erste Lesung innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat
- m) Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen in Wahlzellen

- n) Kurze schriftliche Anfragen an ein Mitglied der Bundesregierung darüber, welche Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union eingelangt sind (Dokumentenanfragen). Innerhalb von drei Monaten kann ein Abgeordneter nur eine solche Frage unterstützen
- o) Fünf Abgeordnete können sich zu einem Klub zusammenschließen, wobei einem parlamentarischen Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes auch Bundesräte und EU-Mandatare, die derselben Partei angehören, beitreten können
- p) Verlangen von fünf Abgeordneten des selben Klubs (§ 7 GOG) auf Durchführung einer gesonderten Einwendungsdebatte (siehe dazu auch 1f)

5. Rechte von 20 Abgeordneten

- a) Verlangen einer Sondersitzung pro Jahr (kann bei kleineren Klubs auch weniger sein, wenn es alle Klubmitglieder unterschreiben)
- b) Durchführung von Sonderprüfungen des Rechnungshofes über eine Angelegenheit der Bundesgebarung (maximal drei Verlangen dürfen gleichzeitig anhängig sein)
- c) Durchführung einer namentlichen Abstimmung
- d) Verlesung des Amtlichen Protokolls am Schluss der Sitzung
- e) Verlangen auf namentliche Aufnahme des Abstimmungsverhaltens der Abgeordneten bei – derzeit noch nicht möglichen – elektronischen Abstimmungen in das Stenographische Protokoll
- f) Verlangen von 20 Abgeordneten auf Einberufung einer Sitzung des EU-Hauptausschusses innerhalb einer Tagung, wobei der Hauptausschuss binnen zwei Wochen zusammentreten können muss
- g) Verlangen, ein EU-Vorhaben auf die Tagesordnung eines EU-Hauptausschusses bzw. dessen Unterausschusses zu setzen
- h) Verlangen auf fristgerechte Einberufung des Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus)
- i) Verlangen auf Aufnahme einer Vorlage betreffend ESM-Angelegenheiten auf die Tagesordnung des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten (nur eines pro Klub)

6. Rechte eines Fünftels der Abgeordneten (37)

- a) Vertagung der Abstimmung eines Misstrauensantrages sowie eines Antrages auf Auflösung des Nationalrates auf den zweitnächsten Werktag
- b) Verlangen auf Ausschluss der Öffentlichkeit von Plenarberatungen (für das Wirksamwerden ist jedoch ein Mehrheitsbeschluss des Nationalrates erforderlich)

7. Rechte eines Fünftels der Ausschussmitglieder

- a) Verlangen auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung im Ausschuss

8. Rechte eines Viertels der Abgeordneten (46)

- a) Auftrag an den Ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses auf Durchführung einer Sonderprüfung betreffend einen bestimmten Vorgang über eine Angelegenheit der Bundesregierung
- b) Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, wobei ein Abgeordneter nur einen Untersuchungsausschuss zur gleichen Zeit unterstützen darf. Falls ein solches Verlangen vom Geschäftsordnungsausschuss gänzlich oder teilweise als unzulässig angesehen wird, kann sich die Einsetzungsminderheit zur Entscheidung über die Zulässigkeit an den Verfassungsgerichtshof wenden.
- c) Ein Minderheitsverlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann von der Einsetzungsminderheit (ein Viertel der Abgeordneten) bis zum Beginn der Behandlung des Berichts des Geschäftsordnungsausschusses im Nationalrat zurückgezogen werden.
- d) Anfechtung eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses für einen Untersuchungsausschuss durch die einsetzende Minderheit zur Feststellung bzw. Ergänzung des Umfangs dieses Beschlusses des Geschäftsordnungsausschusses.
- e) Verlängerung der maximal 14-monatigen Dauer eines Untersuchungsausschusses um weitere drei Monate.
- f) Antrag der Einsetzungsminderheit auf weitere Verlängerung der Dauer eines Untersuchungsausschusses um zusätzliche drei Monate (bedarf allerdings eines Mehrheitsbeschlusses).

9. Rechte eines Viertels der Ausschussmitglieder

- a) Verpflichtende Vorlage von Akten durch die zuständigen Behörden auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, sofern

dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen widersprechen (ergänzende Beweisanforderungen). Bei Feststellung der Unzulässigkeit durch die Mehrheit kann von einem Viertel der Ausschussmitglieder der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

- b) Ladung von Auskunftspersonen durch ein Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses (maximal zweimal pro Auskunftsperson), sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen widersprechen. Bei Bestreitung des sachlichen Zusammenhanges mit dem Untersuchungsgegenstand durch die Mehrheit kann von einem Viertel der Ausschussmitglieder der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung angerufen werden.
- c) Anrufung des Verfassungsgerichtshofes durch ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bei der Weigerung der Behörden, vom Ausschuss bzw. von einem Viertel desselben verlangte Akten dem Untersuchungsausschuss vorzulegen.
- d) Anrufung der parlamentarischen Schiedsstelle (bestehend aus den Mitgliedern der Volksanwaltschaft) durch ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses über die Rechtmäßigkeit der Nichtzulassung von Fragen bei der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss.

10. Rechte eines Viertels der Unterausschussmitglieder

- a) Einberufung des Ständigen Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten (Staatspolizei) innerhalb von 2 Wochen
- b) Einberufung des Ständigen Unterausschusses des Landesverteidigungsausschusses (Heeresnachrichtendienste) innerhalb von zwei Wochen

11. Rechte eines Drittels der Abgeordneten (61)

- a) Einberufung einer Sondertagung in der tagungsfreien Zeit
- b) Zahlenmäßig unbegrenzte Einberufung von Sondersitzungen innerhalb der Tagung (siehe auch Z 5 lit.a)
- c) Anfechtung von Gesetzen beim Verfassungsgerichtshof
- d) Durchführung einer Volksabstimmung bei einer Teiländerung der Bundesverfassung

12. Rechte eines Drittels der Ausschussmitglieder

- a) Verlangen betreffend Verhandlung eines Antrages auf Durchführung einer parlamentarischen Enquete bzw. einer parlamentarischen Enquetekommission

in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung in der nächstfolgenden Hauptausschusssitzung

- b) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses hat die Behörde bei der Verfolgung einer strafbaren Handlung eines Abgeordneten die Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines Zusammenhanges mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten einzuholen.

13. Mehrheitsrechte im parlamentarischen Verfahren

- a) Einsetzung einer unbegrenzten Zahl von Untersuchungsausschüssen auf Antrag von fünf Abgeordneten
- b) Beschluss einer Ministeranklage (bei Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten)
- c) Beschluss eines Misstrauensvotums (bei Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten)
- d) Zitationsbeschluss von Regierungsmitgliedern, des Rechnungshofpräsidenten und der Mitglieder der Volksanwaltschaft
- e) Beschlüsse auf Vertagung und Rückverweisung von Vorlagen an den Ausschuss sowie auf Übergang zur Tagesordnung (im letzteren Falle gilt die Vorlage als erledigt)
- f) Abhaltung parlamentarischer Enqueten über Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung (Hauptausschussbeschluss)
- g) Abhaltung parlamentarischer Enqueten über Angelegenheiten der Europäischen Union (Hauptausschussbeschluss)
- h) Einsetzung von Enquetekommissionen (Hauptausschussbeschluss)
- i) Beschluss auf Durchführung einer geheimen Abstimmung (auf Antrag von 20 Abgeordneten)
- j) Beschluss auf Durchführung einer Debatte zur Geschäftsbehandlung
- k) Beschluss bzw. Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung über einfache Gesetze (Abstimmung nach der Dritten Lesung)
- l) Beschluss auf Durchführung einer Volksbefragung
- m) Beschluss auf Ausschluss der Öffentlichkeit von Plenarberatungen (auf Verlangen eines Fünftel der Abgeordneten)
- n) Beschluss eines Ausschusses auf Enderledigung eines Berichtes der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie Berichte der Bundesminister in

EU-Angelegenheiten im Plenum des Nationalrates (derselbe Effekt kann durch eine begrenzte Zahl von Klubverlangen erreicht werden)

- o) Beschlüsse des EU-Hauptausschusses bzw. dessen Unterausschusses, EU-Vorhaben, die von diesen beiden Gremien endzuerledigen sind, dem Plenum des Nationalrates zu übertragen
- p) Beschlüsse des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten, Vorhaben, für deren Enderledigung eines dieser Gremien zuständig ist, dem Plenum des Nationalrates zu übertragen.